

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 37

Donnerstag, 12. September 2024

Seite: 208

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut Sitz: Ergoldsbach für
das Haushaltsjahr 2024 209

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungszweck-
Verbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau 210

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Gewässerunterhaltungs-zweckverbandes Landshut – Kehlheim –
Dingolfing-Landau; Austritt der Gemeinde Buch am Erlbach und der
Gemeinde Teugn aus dem Gewässer-unterhaltungszweckverband
Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau;..... 211

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut
Sitz: Ergoldsbach
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 938.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 65.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 635.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegeschlüssel ist der Reinverbrauch im Jahr 2022, da keine Abwassermesseinrichtungen vorhanden sind.

| | |
|--|--------------|
| Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach: | 378.571,00 € |
| Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB: | 256.429,00 € |

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 60.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegeschlüssel ist der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Abwasseranteil. Gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung betragen die Abwasseranteile

| | |
|---------------------------------|---------|
| für den Markt Ergoldsbach: | 57,67 % |
| für die Gemeinde Neufahrn i.NB: | 42,33 % |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 08.08.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach –

Neufahrn i.NB, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 12.08.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB

Gez.
Robold
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 10.09.2024)

7. Satzung
zur Änderung der Satzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes
Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim –Dingolfing-Landau nachstehende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim –Dingolfing-Landau (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 28 vom 29.07.2009) in der Fassung vom 17.08.2023 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 36 vom 17.08.2023) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Landkreis Landshut wird die
„Gemeinde Buch a.Erlbach“
gestrichen.
- b) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) Landkreis Kelheim wird die
„Gemeinde Teugn“
gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Landshut, den 11.09.2024
Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau

Gez.
Klaus
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau;
Austritt der Gemeinde Buch am Erlbach und der Gemeinde Teugn aus dem Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau;**

Das Landratsamt Landshut erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG folgenden

Bescheid:

1. Die von der Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau am 25.07.2024 beschlossene 7. Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden gem. Art. 3 Abs. 1 S. 1 Kostengesetz keine Kosten erhoben.

Begründung:

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Landshut ist gem. Art. 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KommZG zuständig, da der Sitz des Gewässerunterhaltungszweckverbandes in Landshut ist.

Mit Schreiben des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau vom 26.07.2024 wurde die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.07.2009 vorgelegt, mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Aus der 7. Änderungssatzung ergibt sich der **Austritt** der folgenden Verbandsmitglieder: Gemeinde Buch am Erlbach und Gemeinde Teugn.

Anträge gem. Art. 44 Abs. 2 S. 2 KommZG der Gemeinde Buch am Erlbach vom 23.10.2023 und der Gemeinde Teugn vom 19.10.2023 liegen vor.

In der Sitzung vom 25.07.2024 hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kehlheim – Dingolfing-Landau mit der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung den Austritt der Gemeinde Buch am Erlbach und der Gemeinde Teugn aus dem Zweckverband zum 01.01.2025 beschlossen.

Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

Der Beschluss in der Sitzung am 25.07.2024 wurde mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl gefasst. Die Voraussetzung des Art. 46 Abs. 1 KommZG ist damit erfüllt.

Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Austritt entgegenstehen, liegen nicht vor.

Die Verbandsmitglieder sollen gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 4 KommZG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Lenz

(Nr. 20 – 0562 vom 10.09.2024)

Landshut, den 12.09.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat